

Neubekanntmachung der Satzung des im August 1954 gegründeten Rollschuhclub Cronenberg nach dem Stand der Mitgliederversammlung vom 03.05.1995

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen "Rollschuhclub Cronenberg e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal zum Aktenzeichen VR 1416 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Cronenberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Rollsportbundes und seines Landesfachverbandes für Nordrhein-Westfalen.

## § 2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rollschuhsports.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische sowie alle natürlichen Personen werden.

Der Verein besteht aus sporttreibenden und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst Sport zu treiben.

Ferner können solche Personen, die sich besonderen Verdienst um den Sport oder um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Betroffene jedoch das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluß,
- d) durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen bereits für die Dauer von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung bereits angedroht wurde. Der Beschluß des erweiterten Vorstandes kann nur mit 3/4-tel Mehrheit gefaßt werden; er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Das Mitglied kann daraufhin die nächste Mitgliederversammlung anrufen, wobei der Anrufungsantrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muß. Verstreicht die Frist, ohne daß das Mitglied von der Anrufungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird der Beschluß rechtsbeständig; eine gerichtliche Anfechtung ist nicht mehr möglich.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Scheidet ein Mitglied aus einem der vorstehend bezeichneten Gründe aus, so erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Insbesondere werden für das Geschäftsjahr bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nicht zurückerstattet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen beschlossen werden.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dem erweiterten Vorstand bleibt das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen einzelnen Mitgliedern ganz oder teilweise derartige Zahlungen zu erlassen oder zu stunden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und die Arbeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes zu unterstützen, die sporttreibenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden und den bekannt gemachten Zusammenkünften, insbesondere auch der jeweiligen Abteilungen, teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den jeweiligen Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.

Die Mitglieder haben jedoch im Rahmen ihrer Betätigung im Verein bestehende Sport-, Spiel- und Hausordnungen zu beachten und wechselseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Ändert sich die Anschrift des Mitgliedes, ist dieses verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich seine neue Anschrift mitzuteilen.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand i.S.v. § 26 BGB und der sog. erweiterte Vorstand.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Natürliche Personen sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt, eine Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung noch mit Beiträgen aus früheren Jahren im Rückstand sind, sind ungeachtet ihres Anspruches, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, von der Abstimmung ausgeschlossen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstandes;
- c) Wahl des geschäftsführenden sowie der zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte bzw. Kreditaufnahmen mit einem über DM 12.000,-- liegenden Geschäftswert;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung nach ihrer Anrufung gemäß § 3 und § 4 dieser Satzung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme der Berichte aus den sportlichen Abteilungen.

Die Mitgliederversammlung behält sich darüber hinaus vor, einzelnen Mitgliedern durch entsprechende Wahl in der Versammlung besondere interne Aufgaben (etwa als Kassierer, Fachwart für einen bestimmten sportlichen Bereich u.ä.m.) zu übertragen. Soweit kein Beschluß durch die Mitgliederversammlung erfolgt oder für bestimmte Bereiche fehlt, bleibt eine entsprechende Befugnis dem erweiterten Vorstand vorbehalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das besondere Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 9

### Geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (im folgenden: der Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer als seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich handelnd vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dabei nach außen unbeschränkt.

Der Vorstand ist jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, zu Rechtsgeschäften oder Kreditaufnahmen mit einem Geschäftswert über DM 5.000,-- einen zustimmenden Beschluß des erweiterten Vorstandes und zu solchen mit einem Geschäftswert über DM 12.000,-- einen Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Der Vorstand soll in allen übrigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit hierüber nicht ohnehin die Mitgliederversammlung zu befinden hat, eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes soll dabei jeweils in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer erfolgen. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Hierbei soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten, die Tagesordnung braucht jedoch nicht angekündigt zu werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, ob er zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte auch Vereinsmitglieder hinzuzieht.

Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlußgegenstand zustimmen.

## § 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9) sowie zwei weiteren volljährigen Vereinsmitgliedern.

Eines dieser beiden Mitglieder soll sich dabei vorrangig um den Bereich Rollschuhsport kümmern und diesen Bereich entweder als selbst aktiv Rollschuhsport treibendes Mitglied oder in vergleichbar aktiv betreuender Funktion (etwa als Trainer, Fachwart etc.) im erweiterten Vorstand vertreten.

Das andere Mitglied muß nicht selbst Sport treiben und soll sich vorrangig allgemein um die Vereinsorganisation kümmern und hierzu bestehende Interessen der Vereinsmitglieder im erweiterten Vorstand wahrnehmen.

Die Wahl der beiden (zusätzlichen) Mitglieder des erweiterten Vorstandes soll jeweils zeitlich versetzt zur Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des nachfolgenden Kalenderjahres vorgenommen werden, dementsprechend also in Kalenderjahren mit gerader Endziffer. Um dies zu gewährleisten, beträgt ausnahmsweise die erste Wahlperiode der 1995 gewählten beiden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein Jahr bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1996.

Im übrigen gelten für die Wahl, Amtsdauer und Sitzungen des erweiterten Vorstandes die zu § 9 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen entsprechend. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist allerdings eine Teilnahme von wenigstens drei Mitgliedern, darunter zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, erforderlich.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte bzw. Kreditaufnahmen mit Geschäftswerten von mehr als DM 5.000,-- bis zu DM 12.000,--;
- c) Beschlüsse über die Aufstellung von Spiel-, Trainings- und Hausordnungen;
- d) Beschlüsse über die Streichung von der Mitgliederliste;
- e) Aufstellung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung;
- f) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Errichtung einer Geschäftsordnung zu vorliegender Satzung;
- h) in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes oder nach entsprechender Aufgabenzuweisung durch die Mitgliederversammlung.

## § 11

### Sportliche Abteilungen

Den sporttreibenden und den Sportbetrieb betreuenden Mitgliedern bleibt es vorbehalten, sich unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes zu Abteilungen zusammenzuschließen, wobei die Mitglieder auch mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören dürfen.

Soweit Angelegenheiten einzelner Abteilungen Maßnahmen der Vereinsorgane erfordern, sind diese über das für den Bereich Sport zuständige Mitglied des erweiterten Vorstandes dort anzuregen oder zu beantragen.

§ 12  
Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung mit der in § 8 vorgesehenen Mehrheit die Auflösung des Vereins, sind, wenn dort nichts anderes beschlossen wird, der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese haben das Vermögen ausschließlich zu dem in § 2 Abs. (5) dieser Satzung bestimmten Zweck zu verwenden.

Die vorstehenden Bedingungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13  
Änderung früherer Satzungsbestimmungen und Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.05.1995 beschlossen worden und in der hier vorliegenden Neubekanntmachung mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Mit diesem Inkrafttreten ist gleichzeitig die bisher gültig gewesene Vereinssatzung vom 07.08.1954 (mit ihren Änderungen vom 16.06.1972, 20.01.1973 und 13.02.1982) aufgehoben und durch die jetzt gültigen Bestimmungen ersetzt worden.